

Satzung
über die Bebauungsplanänderung
„2.Bebauungsplanänderung Hermann-Frey-
Straße Süd“
im Ortsteil Winterlingen
im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen hat am _____ in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung „Änderung Hermann-Frey-Straße Süd“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Punkt 1.8.1 Pflanzgebot des Schriftlichen Teils des Bebauungsplans „Hermann-Frey-Straße Süd“ vom 21.10.1988 wird wie folgt ergänzt: Im Süden und Westen des Bebauungsplans, in welchem Hecken dargestellt sind, dürfen Solar-/Photovoltaikanlagen errichtet werden. Zulässig ist pro Grundstück nur eine gebäudeunabhängige Anlage zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung im Sinne von § 50 Abs. 1 Ziffer 3 c) der Landesbauordnung mit einer Höhe bis max. 3 m und einer Gesamtlänge von 9 m. Die Tiefe der Anlage wird auf 3 m beschränkt. Die Anlage darf nicht als gebäudeähnlich in Erscheinung treten, Seitenwände der Anlage dürfen nicht geschlossen werden.

§ 2

Punkt 1.6 Nebenanlagen des Schriftlichen Teils des Bebauungsplans „Hermann-Frey-Straße Süd“ vom 21.10.1988 wird wie folgt ergänzt:
Solar-/Photovoltaikanlagen sind davon ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Winterlingen, den

Dienststempel

Maier
Bürgermeister